

ziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben betreffend."

(Königl. Decret nebst Anfügen, f. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 17.)

Die allgemeine Vorberathung ist eröffnet. Ich ertheile zunächst das Wort dem Herrn Abg. Bönisch!

Abg. Bönisch: Meine Herren! Der Gesetzentwurf, welcher heute zur Vorberathung steht, behandelt ein Gebiet, welches nicht ohne Schwierigkeiten ist, weil eine größere Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen theils älterer, theils neuerer Zeit in Frage kommen, und die Handhabung dieses Gesetzentwurfes wird deshalb ebenfalls besondere Schwierigkeiten bieten, wenn nicht, wie ich hoffe, die Deputation, welcher der Gesetzentwurf zur Vorberathung übergeben werden wird, noch in einigen Punkten völlige Klarheit zu schaffen vermag.

Ich gestatte mir, zur geschäftlichen Behandlung zunächst den Antrag zu stellen, daß die Gesetzgebungsdeputation mit der Begutachtung betraut werden möge; allein ich bitte auch um Erlaubniß, gleich noch einige Punkte hier erwähnen zu dürfen, welche, wie ich glaube, der Klarstellung in der Gesetzgebungsdeputation bedürfen werden und die ich also die Deputation bitte, gefälligst erwägen zu wollen.

Der Standpunkt, von welchem man bei Beurtheilung des Gesetzentwurfes auszugehen hat, ist, daß es sich um die Ausführung eines Reichsgesetzes handelt. Durch die Gesetzgebung von 1868 ward bestimmt, daß alle servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes in Hinsicht auf ihr gesamtes Einkommen frei von Communallasten seien. Unter Communallasten versteht die Bundespräsidialverordnung, welche diese Befreiung feststellte, zweifellos Lasten, welche die politische Gemeinde angehen; dagegen sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen alle diejenigen Lasten, welche die Schul- und Kirchengemeinden angehen. Ebenso bestimmte diese Bundespräsidialverordnung, daß gewisse Kategorien von außer Activität getretenen Officiere gewisse Befreiungen von ihrem Dienst Einkommen haben sollten. In diesen Beziehungen sind durch die neueste Reichsgesetzgebung Veränderungen eingetreten. Das Reichsgesetz von 1886 bestimmt, daß Militärpersonen, welche sich im Officiersstande befinden, die Befreiung, welche ihnen durch die Bundespräsidialverordnung unbeschränkt zugesprochen war, fernerhin nur genießen sollen in Bezug auf ihr dienstliches Einkommen. In Bezug auf die in Inactivität versetzten Officiere ist die Veränderung, welche getroffen wird, wenigstens für heute nicht so wichtig, daß ich eine

besondere Bemerkung daran schließen möchte. Es war also wohl nur Aufgabe der zu erlassenden provisorischen Verordnung und dieses Gesetzentwurfes, zu bestimmen, in welcher Weise diese der Befreiung verlustig gegangenen Officiere nunmehr herangezogen werden könnten bezüglich ihres außerdienstlichen Einkommens zu den Communallasten in dem Sinne, in welchem ich sie vorhin bezeichnete. Die Verordnung ist — und ebenso thut das der Gesetzentwurf — indessen etwas weiter gegangen, als das Reichsgesetz sie nöthigte, zu gehen. Denn in der Verordnung sowohl, wie in dem Gesetzentwurf stößt man in § 2 zunächst auf eine Bestimmung, die sich auf Kirchen- und Schulanlagen bezieht. Diese Bestimmung schon giebt mir zu einigen Zweifeln Anlaß. Die Bestimmung lautet:

"Rücksichtlich der persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke bewendet es bei der Bestimmung in § 8 c des Gesetzes, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, vom 12. December 1855."

Soweit ist die Sache klar; allein es folgt in dem Nachsatz:

"nach welcher alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im activen Dienste sind, Befreiung von diesen Anlagen genießen".

Es bleibt ungewiß, ob dieser Nachsatz eine Erläuterung und Beschränkung des ersten Satzes sein soll oder ob er nur einen bestimmten Punkt, der ebenfalls bleiben soll, näher bezeichnen will.

Nach Dem, was in § 3 folgt, möchte man anzunehmen geneigt sein, daß das Gesetz vom 12. December 1855, soweit es sich über die Beitragspflicht der Officiere zu Kirchen- und Schulanlagen erstreckt, aufgehoben werden soll bis auf den einen Punkt, der in dem Nachsatze genannt ist. Denn in § 3 kommen Bestimmungen, welche offenbar mit dem Fortbestehen des Gesetzes von 1855 in Widerspruch stehen. Dieser Widerspruch ergiebt sich recht klar besonders aus dem einen Punkte in § 3 unter b. Da heißt es, daß die Gesamtsumme der zu erhebenden Beiträge einschließlich der Kirchen- und Schulanlagen den Steuerfuß nicht überschreiten dürfe, welcher von einem Einkommen in gleicher Höhe an ordentlicher Staatseinkommensteuer zu entrichten sein würde, und daß der etwa überschießende Betrag zunächst von den Abgaben für die politische Gemeinde abzuschreiben sei. Wenn ich mich in der Auslegung nicht irre, so muß doch diesem „zunächst“ ein „demnächst“ entgegenstehen, sonst hätte das „zunächst“ wenigstens keinen Sinn. Ich muß also anneh-